

Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz

zwischen

**dem Landkreis Konstanz
der Stadt Konstanz
der Stadt Singen**

Der Landkreis Konstanz richtet gemäß § 92 c SGB XI einen Pflegestützpunkt im Landkreis Konstanz ein.

Die Städte Konstanz und Singen übernehmen die Aufgaben des Pflegestützpunktes gemäß Ziffer 5 Abs. 2 und 3 (Information, Beratung, Koordination) der Konzeption für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dieser ist in Ziffer 4 der Konzeption geregelt. Außerdem beteiligen sich die Städte Konstanz und Singen als ständige Mitglieder im „Fachbeirat Pflegestützpunkt“. Die Vernetzungsarbeit auf Kreisebene obliegt dem Landkreis Konstanz.

Die Städte Konstanz und Singen richten hierfür jeweils eine Außenstelle ein. Sie stellen sicher, dass die personelle und sächliche Ausstattung den Anforderungen der „Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92 c SGB XI“ entspricht. Für die örtliche Vernetzungsarbeit der Außenstellen im Sinne des § 4 des Pflegestützpunktvertrages sind die Städte Konstanz und Singen zuständig.

Der Pflegestützpunkt ist in den Außenstellen durch entsprechende Hinweisschilder kenntlich gemacht.

Die Städte Konstanz und Singen verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten gemäß § 92 c Abs. 7 SGB XI und § 11 des Stützpunktvertrages einzuhalten sowie die einheitliche Dokumentation des Pflegestützpunktes des Landkreises Konstanz anzuwenden. Grundlage der Dokumentation ist die gem. Ziffer 13 der „Konzeption zur Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes im Landkreis Konstanz“ gemeinsam zwischen den Vertrags- und Kooperationspartnern abgestimmte Vereinbarung zur Datenerhebung/Dokumentation. Dabei sind die ggf. bundes-/landesweit geltenden Bestimmungen zur Dokumentation/Nachweise der Arbeit der Pflegestützpunkte zu berücksichtigen.

Als Aufwandsersatz erhalten die Städte Konstanz und Singen den Anteil von 80.000 € gemessen an der Einwohnerzahl in ihrem Zuständigkeitsbereich abzüglich eines Regiekostenanteils von 15 %, der dem Landkreis als geschäftsführender Träger zur Verfügung gestellt wird.

Für die Stadt Konstanz beträgt dieser Anteil 20.332 € pro Jahr.

Für die Stadt Singen beträgt dieser Anteil 11.220 € pro Jahr.

Von der Anschubfinanzierung erhalten die Städte Konstanz und Singen von dem Betrag, den der Landkreis bewilligt bekommt, jeweils einen einwohnerbezogenen Anteil abzüglich eines Sockelbetrages von 15 %, dem der Landkreis als geschäftsführender Träger zuerkannt wird.

Die Abwicklung der Finanzierung und Weiterleitung der oben genannten Zuschüsse an die Städte Konstanz und Singen übernimmt der Landkreis Konstanz, so dass die „LAG Pflegestützpunkte Baden-Württemberg e. V.“ nur einen Ansprechpartner hat.

Konstanz, den ...

Frank Hämmerle
Landrat
Landkreis Konstanz

Claus Boldt
Bürgermeister
Stadt Konstanz

Oliver Ehret
Oberbürgermeister
Stadt Singen